

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO § 286 C; BGB § 823 Ec

Stürzt ein Motorradfahrer mit Beifahrer, nachdem er eine Kurve mit einer Geschwindigkeit durchfahren hat, die hart an der Grenze des fahrtechnisch Möglichen liegt, so spricht der Anscheinsbeweis für ein Verschulden des Motorradfahrers.

BGH, Urt. v. 9. Oktober 1962 - VI ZR 241/61 - OLG Karlsruhe
LG Konstanz

VI ZR 241/61

V e r k ü n d e t
am 9. Oktober 1962
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Gerhard G [REDACTED], K [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers, Berufungs-
beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die L [REDACTED] B [REDACTED], K [REDACTED], K [REDACTED]

Klägerin, Berufungsbeklagte, Berufungs-
klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. Oktober 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode,
Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
5. Zivilsenats in Freiburg des Oberlandesgerichts Karls-
ruhe vom 3. Oktober 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

In der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai 1957 gegen 1 Uhr fuhr der Beklagte mit seinem Motorrad Horex (342 ccm) auf der Landstraße von Immendingen nach Kirchen-Hausen. Als er die bei der Donaubrücke befindlichen 4 Kurven schon durchfahren hatte und sich etwa 20 bis 25 m auf der annähernd geraden Strecke in Richtung Kirchen-Hausen bewegte, stürzte das Motorrad. Das Motorrad wurde geringfügig beschädigt. Der Beklagte blieb unverletzt, aber der Maschinenschlosser Werner H., der auf dem Rücksitz des Motorrades mitfuhr, wurde derart auf die Straße geschleudert, daß er einen schweren Schädelbruch mit Hirnverletzung erlitt. Er war lange Zeit arbeitsunfähig und hat erst am 4. April 1960 wieder eine Beschäftigung aufgenommen.

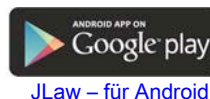
Die Klägerin hat mit der Klage Ersatz der an H. bis zum 31. März 1960 erbrachten Sozialleistungen sowie die Feststellung begehrt, daß der Beklagte auch zum Ersatz etwaiger weiterer Leistungen verpflichtet sei, die sie wegen des Unfalls an H. zu erbringen habe. Sie hat vorgetragen, der Beklagte habe den Unfall allein verschuldet; er sei insbesondere zu schnell gefahren. Schon der Anscheinsbeweis spreche für ein Verschulden des Beklagten, der auf der von jedem Hindernis freien, 5,40 m breiten Fahrbahn ohne ersichtlichen Grund gestürzt sei.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat ein eigenes Verschulden in Abrede gestellt; der Sturz sei dadurch verursacht worden, daß H. vom Motorrad abgerutscht sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Weiter hat er geltend gemacht, selbst im Falle eines Verschuldens treffe ihn keine Ersatzpflicht, weil H. auf eigene Gefahr gehandelt habe.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, der Klägerin die bis zum 30. September 1959 erbrachten Sozialleistungen in Höhe von insgesamt 4.660,25 DM zu ersetzen, und die begehrte Feststellung getroffen. Die weitergehende Leistungsklage hat es abgewiesen, weil Höfle vom 30. September 1959 ab wieder berufsfähig gewesen sei.

Mit der Berufung hat die Klägerin die Zuerkennung auch der vom Landgericht abgewiesenen Ansprüche erstrebt. Der Beklagte begehrte mit seiner Berufung die Abweisung der Klage in vollem Umfang.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Dem Zahlungsbegehren der Klägerin hat es in vollem Umfang entsprochen. Dem Feststellungsantrag hat es stattgegeben, soweit die Leistungen der Klägerin zwei Drittel des dem Verunglückten Höfle entstandenen Schadens nicht überschreiten.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Abweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält es nach den Grundsätzen des

Anscheinsbeweises für erwiesen, daß der Beklagte den Unfall durch fehlerhafte Fahrweise verschuldet hat. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben.

Unbestritten ist der Beklagte mit seinem Motorrad nach Durchfahren der Kurven an der Donaubrücke 20 bis 25 m hinter der letzten Kurve auf einer annähernd geraden Strecke gestürzt. Nach Feststellung des Berufungsgerichts war der Zustand der Fahrbahn einwandfrei, auf ihr befanden sich keine Hindernisse, es bestand kein Gegenverkehr, auch das Motorrad wies keinerlei Mängel auf. Die Fahrgeschwindigkeit des Beklagten beim Durchfahren der Kurven betrug 35 bis 40 km/st, möglicherweise war sie noch höher. Sie lag nach der auf das Gutachten des Sachverständigen gestützten Beurteilung des Berufungsgerichts zumindest hart an der Grenze des Zulässigen, wobei nur für einen geschickten Fahrer ein fahrtechnischer Ausgleich durch Benutzung der linken Fahrbahnhälfte möglich war. Bei dieser Sachlage drängt sich nach der Lebenserfahrung der Schluß auf, daß der Beklagte den Unfall durch eine fehlerhafte Fahrweise verschuldet hat. Demgegenüber tritt, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei darlegt, die vom Beklagten angeführte Möglichkeit der Unfallverursachung durch Abrutschen H vom Motorrad so stark zurück, daß es gerechtfertigt erscheint, sie zunächst nicht zu berücksichtigen und es dem Beklagten zu überlassen, den gegen ihn sprechenden Beweis des ersten Anscheins zu entkräften.

Die Revision beanstandet, das Berufungsgericht habe sich mit seiner Auffassung in Widerspruch zu dem Sachverständigen-gutachten gesetzt, nach dem ein Abrutschen des Mitfahrers

H[REDACTED] als gleichwertige Möglichkeit für die Entstehung des Unfalls anzusehen sei; es habe zudem sein Abweichen von der Auffassung des Sachverständigen nicht einmal näher begründet.

Die Rüge ist nicht gerechtfertigt. Der Sachverständige hat ein Abrutschen Höfles infolge falschen Verhaltens als eine Möglichkeit für die Entstehung des Unfalls erachtet, die nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sei; auf Befragen des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten hat er hinzugefügt, der Unfall könne sowohl auf das Verhalten des Fahrers als auch auf das Verhalten des Mitfahrers zurückgeführt werden. Diese Ausführungen geben keinen Anlaß, ein Abrutschen des Beifahrers als gleichwertige Möglichkeit für die Entstehung des Unfalls neben einer fehlerhaften Fahrweise des Beklagten anzusehen. Das Berufungsgericht hat seine Auffassung, das Abrutschen H[REDACTED]s trete als mögliche Unfallursache hinter einer nach der Lebenserfahrung sich aufdrängenden fehlerhaften Fahrweise des Beklagten völlig zurück, eingehend begründet. Dabei hat es insbesondere dargelegt, daß für ein falsches Verhalten Höfles, der selbst Motorradfahrer war, etwa infolge Alkoholeinwirkung oder Übermüdung kein Anhalt gegeben sei, wogegen für eine schuldhaft verkehrswidrige Fahrweise des Beklagten, besonders eine überhöhte Geschwindigkeit, starke Anhaltspunkte beständen.

Bei der Untersuchung der verschiedenen Möglichkeiten eines fehlerhaften Fahrverhaltens des Beklagten bejaht das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum ein Verschulden schon für den Fall, daß es ihm nicht gelang, die nach der Auffassung des Sachverständigen nicht mehr angemessene Geschwindigkeit von

35 bis 40 km/st in der Kurve durch geschickte Fahrweise unter Benutzung der linken Straßenseite fahrtechnisch auszugleichen. Der Meinung der Revision, unter der angenommenen Voraussetzung sei eine Fahrlässigkeit nicht ersichtlich, kann nicht beige- treten werden. Gelang nämlich dem Beklagten der fahrtechnische Ausgleich nicht, so hat er seine Fahrerfähigkeiten überschätzt oder der Gefahr, die sich aus einer Geschwindigkeit von 35 bis 40 km/st in der ihm bekannten Kurve ergab, nicht hin- reichend Rechnung getragen. Das Berufungsgericht hat ihm dann mit Recht zum Vorwurf gemacht, die erforderliche Sorg- falt außer acht gelassen zu haben.

Das Berufungsgericht erwägt im gleichen Zusammenhang, zufolge überhöhter Geschwindigkeit könne der Beklagte in der letzten Kurve ins Schleudern geraten sein, das er nicht mehr habe auffangen können, und das schließlich zum Sturz an der Unfallstelle geführt habe; dabei könne er in eine Rollsplitt- anhäufung am Rande der Kurve geraten sein, die das Schleudern möglicherweise mitverursacht habe. Die Revision meint, ein Sturz infolge Auffahrens auf Rollsplitt setze kein Verschul- den des Beklagten voraus, da nicht festgestellt sei, daß die- ser den Rollsplitt habe wahrnehmen können. Sie übersieht da- bei, daß das Berufungsgericht eine Mitverursachung des Schleu- derns durch Rollsplitt am Fahrbahnrande nur im Zusammenwirken mit einer überhöhten Geschwindigkeit des Beklagten als mög- liche Unfallursache angenommen hat. Daß die Fahrbahn selbst von jeglichem Hindernis frei war, hat das Berufungsgericht mit Erwägungen festgestellt, die die Revision nicht angegriffen hat. Zudem hat der Beklagte in den Vorinstanzen nicht behaup- tet, daß sich auf der Fahrbahn Rollsplitt befunden habe, durch

den sein Sturz verursacht worden sei.

Das Berufungsgericht hat danach ohne Rechtsirrtum ein Verschulden des Beklagten als erwiesen erachtet. Seine Ausführungen zur Schadenshöhe lassen keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Beklagten erkennen, werden auch von der Revision nicht angegriffen.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner